

## Gebrauchstauglichkeit

Begriff

DIN  
66 050

Criteria for performance requirements; definition

**1 Zweck und Anwendungsbereich**

Die vorliegende Norm soll Mißverständnissen bei der Anwendung des Begriffs „Gebrauchstauglichkeit“ im Sprachgebrauch und bei der Aufstellung und Benutzung von Normen vorbeugen, die Anforderungen und Prüfverfahren für die Beurteilung von Gebrauchseigenschaften von Gütern zum Inhalt haben.

**2 Begriff<sup>1)</sup>**

Die Gebrauchstauglichkeit eines Gutes ist dessen Eignung für seinen bestimmungsgemäßen Verwendungszweck, die auf objektiv und nicht objektiv feststellbaren Gebrauchseigenschaften beruht und deren Beurteilung sich aus individuellen Bedürfnissen ableitet.

*Anmerkung 1: Unter den Gebrauchseigenschaften gibt es für den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck unbedingt erforderliche und solche, die für den Gebrauch von zusätzlichem Nutzen sind.*

*Anmerkung 2: Normen und ähnliche Spezifikationen können sich nur auf ausreichend objektivierbare Tatbestände beziehen.*

<sup>1)</sup> Zur Zuordnung des Begriffs „Gebrauchstauglichkeit“ zum Begriff „Qualität“ siehe DIN 55 350 (Vornorm) Teil 11 über die Grundbegriffe der Qualitätssicherung.

**Erläuterungen**

Seit Erscheinen der Erstausgabe von DIN 66 050 im Juni 1966 hat sich der Begriff „Gebrauchstauglichkeit“ dort eingeführt, wo es sich um die Beurteilung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern hinsichtlich ihrer Eignung für ihren Verwendungszweck geht. Einige ursprünglich als ausschließlich subjektiv zu beurteilende und den individuellen Bedürfnissen zuzurechnende Eigenschaften haben sich inzwischen, zum Teil aufgrund der bei der Durchführung vergleichender Warenprüfungen gewonnenen Erkenntnisse, als objektivierbar erwiesen und lassen sich zum Beispiel im Wege mehrheitlich zu treffender personeller Entscheidungen (z. B. DIN 10 955, Ausgabe August 1973 „Sensorische Prüfungen; Prüfung von Packstoffen und Packmitteln für Lebensmittel“) beurteilen. Die Normung selbst kann sich nur auf objektiv festzustellende oder zumindest objektivierbare Tatbestände beziehen. Beurteilungen, die sich aus den individuellen Einzelbedürfnissen (z. B. des Verbrauchers) ableiten, entziehen sich zwangsweise dieser Möglichkeit.

Des weiteren bestehen Wechselbeziehungen mit verwandten Begriffen wie Gebrauchseigenschaften und Gebrauchswert:

So müssen Gebrauchseigenschaften allgemein als Einzelmerkmale verstanden werden, deren Vorhandensein für die Verwendung eines Erzeugnisses bestimmend ist.

Je nach dem Verwendungszweck eines Erzeugnisses kann den einzelnen Gebrauchseigenschaften ein unterschiedlicher Grad hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Gebrauchstauglichkeit zugeordnet werden, wodurch sich aufgrund des Vergleichs mehrerer gleichartiger Erzeugnisse unterschiedliche Folgerungen (z. B. für eine Kaufentscheidung) ableiten lassen.

Der Begriff der Gebrauchstauglichkeit darf nicht synonym mit dem Begriff „Gebrauchswert“ verwendet werden. Zu seiner Feststellung sind der Gebrauchstauglichkeit weitere Merkmale, wie z. B. Anschaffungspreis, Betriebs- und Unterhaltungskosten, Kundendienst, Wartungsfreundlichkeit, hinzuzufügen.

Auf Gesetzen beruhende Anforderungen an Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie Ergonomie sind stets unbedingt erforderliche Merkmale und somit integraler Bestandteil der Gebrauchstauglichkeit.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß es Eigenschaftspaare oder -gruppen gibt, bei denen die besondere Ausprägung einer Eigenschaft bewirkt, daß andere nicht oder nur eingeschränkt vorhanden sein können.

Normenausschuß Gebrauchstauglichkeit (AGt) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.